

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Knoth, Dezernat II**
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **Eigenbetrieb Stadtentwässerung**
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3, RPA**

TOP: **Öffentliche Abwasserbeseitigung; Änderung der
 Abwasserbeseitigungssatzung**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.12.2019	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -
 Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -
 Beteiligung von Jugendlichen: -
 Finanzielle Auswirkungen: -
 externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen: vorangegangene Drucksachen:
 Anlage 1: Gebührenkalkulation 2020 -
 Anlage 2: Gebührenrechtliche Nebenrechnung 2015
 Anlage 3: Abgaben Städtetag 2019
 Anlage 4: Synopse Abwassersatzung 2020
 Anlage 5: Änderungssatzung Abwasser 2020

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Schmutzwassergebühr wird von bisher 1,69 €/m³ auf 1,23 €/m³ gesenkt. Auch die Niederschlagswassergebühr wird von bisher 0,58 €/m² auf 0,41 €/m² gesenkt. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 beschlossen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Die **Abwasserbeseitigung** wird als **kostenrechnende Einrichtung** betrieben, bei der eine Kostendeckung von 100 % angestrebt wird. Auf der Grundlage der Entwürfe des **Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung** und des **Haushaltsplans für den Abwasserverband Murg** wird die Gebührenkalkulation immer zeitnah jeweils für ein Jahr vorgenommen.

Die Kalkulation der **Abwassergebühren 2020** ist als Anlage 1 beigefügt. Die Abschreibung wird linear entsprechend der von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) vorgeschlagenen mittleren Nutzungsdauern der jeweiligen Anlagen vorgenommen. Bei der Kalkulation wurde von den tatsächlichen Fremdkapitalzinsen ausgegangen.

Im Rahmen der Aufstellung und der externen Prüfung der Jahresrechnungen durch die Firma RNC Revision GmbH, Heidelberg, wurden auch die gebührenrechtlichen Nebenrechnungen erstellt. Das Ergebnis für 2015 mit einem Überschuss in Höhe von 482.847,47 €, der sich aufteilt auf einen Überschuss bei der Schmutzwasserbeseitigung von 454.496,60 € und auf einen Überschuss bei der Niederschlagswasserbeseitigung von 28.350,87 €, ist als Anlage 2 beigefügt.

Grundsätzlich sind Überschüsse und Defizite innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Defizite nicht mehr ausgeglichen werden, die Verpflichtung, Überschüsse auszugleichen, besteht jedoch auch danach weiter. Der Ausgleich des Überschusses aus dem Jahr 2015 erfolgt deshalb in voller Höhe durch Einstellen in die Gebührenkalkulation 2020.

Bei einer geschätzten Abwassermenge von 2.750.000 m³ und einer abflusswirksamen Fläche von 4.000.000 m² ergibt sich für 2020 unter Berücksichtigung des Überschusses von 2015 bei einer kostendeckenden Kalkulation eine **Schmutzwassergebühr** in Höhe von **1,23 € pro m³** bezogenem Frischwasser (2019: 1,69 €/m³) und eine **Niederschlagswassergebühr** in Höhe von **0,41 €/m²** abflusswirksamer Fläche (2019: 0,58 €/m²). Die reine Kanalgebühr, die z.B. für die Einleitung von Grundwasser in einen Regenwasserkanal bei einem Trennsystem gilt, sinkt von 1,06 €/m³ auf 0,60 €/m³.

Beim Schlamm aus Kleinkläranlagen, für den der Frischwasserbezug ohnehin kein geeigneter Maßstab wäre, wurde eine Gebühr in Höhe von 17,68 €/m³ Schlamm (2019: 17,11 €/m³) zuzüglich einer Transportgebühr von 18,92 €/m³ (2019: 14,29 €/m³) kalkuliert.

Gebühren für Abwassergruben

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2015 (Drucksache 2015-205/1) sollte bis Ende 2018 untersucht werden, welche Grundstücke z.B. über Druckentwässerungsanlagen an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden können, ob eine Kleinkläranlage in Betracht kommt und ob es eine staatliche Förderung gibt. Wie in der Gemeinderatsitzung am 17. Dezember 2018 (Drucksache 2018/435/1) ausgeführt, war die Untersuchung mit eigenem Personal aufgrund von Engpässen nicht möglich. Ein geeignetes externes Büro konnte mit Zink Ingenieure aus Lauf erst im Frühjahr 2017 gefunden werden. Zwischenzeitlich wurden die Grubenentwässerungen unter die Lupe genommen und für diejenigen Gebiete, in denen eine Bündelung von Abwassergruben gegeben sind, Vorentwürfe vorgelegt. Dabei handelt es sich um die Bereiche Murgerstal bei Förch, Fährkopf in Plittersdorf und Oberreutweg / Ottersdorfer Straße in Rastatt. Bis Ende 2020 werden sämtliche Ergebnisse umfassend dokumentiert. Im Rahmen dieser Dokumentation ist dann auch eine umfassende Aufstellung mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den restlichen Einzelgruben seitens des Ing.-Büro zu erstellen.

Die Abwassergebühren werden nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2018 (Drucksache (2018-435/1) in den Jahren 2019 und 2020 weiterhin nach dem Modus der einheitlichen Gebühr für Kanalanschlussnehmer und Grubenbesitzer kalkuliert und abgerechnet.

Nach Vorliegen, Bewertung und Umsetzung der endgültigen Untersuchungsergebnisse wird ein Teil der Grundstücke an das Kanalnetz angeschlossen mit der Folge, dass für sie ein Abwasserbeitrag zu erheben ist. Die verbleibenden peripheren Grundstücke bleiben weiterhin über den sog. „rollenden Kanal“, einen Kanalsaugwagen, an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen und müssen dann ebenfalls einen Abwasserbeitrag bezahlen. Anlässlich der letzten Allgemeinen Verwaltungsprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde signalisiert, dass dies als Lösungsweg für eine dauerhafte einheitliche Abwassergebühr für Grubenbesitzer und Kanalanschlussnehmer gesehen werde. Zuvor sei noch die Globalberechnung als Grundlage für die Erhebung des Abwasserbeitrags zu aktualisieren. Dies ist bis Mitte 2020 vorgesehen.

Allgemeines

Als Anlage 3 ist ein Auszug aus einer Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg über die Abwassergebühren der Städtegruppe B im Jahr 2019 beigefügt. Der Vergleich zeigt, dass sich Rastatt mit den neuen Abwassergebühren erneut am unteren Ende der Bandbreite der Abwassergebühren in Baden-Württemberg befinden wird.

Die Synopse der Abwasserbeseitigungssatzung ist als Anlage 4 beigefügt, der Entwurf der Änderungssatzung als Anlage 5.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter